



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Herrn Bürgermeister  
Gemeinde Sitzenberg-Reidling  
Leopold-Figl-Platz 4  
3454 Sitzenberg-Reidling

IVW3-LG-5100028/070-2026  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.ivw3@noel.gv.at">post.ivw3@noel.gv.at</a> Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-  
Durchwahl

Datum

16. Juni 2026

Betrifft

GO, Sitzenberg-Reidling, Anfrage betreffend Initiativantrag gem. § 16 NÖ  
Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu der von Ihnen heute übermittelten Fragestellung zum oben angeführten Betreff kann wie folgt ausgeführt werden:

I. Formale Rahmenbedingungen:

Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder kann gemäß § 16 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, in dem Verlangen bestehen, dass Aufgaben besorgt oder Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse der Gemeinde oder einzelner Ortsteile liegen. Das Initiativrecht ist von Gesetzes wegen auf den eigenen Wirkungsbereich beschränkt.

Gemäß § 16a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister in einem an den Zustellungsbevollmächtigten gerichteten Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Antrages unterbleibt, wenn es sich um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches handelt.

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

## II. Inhaltliche Einschätzung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung lediglich ihre Rechtsansicht wiedergibt und diese vorbehaltlich der Rechtsansichten der zuständigen Behörden und Gerichte zu sehen ist.

Es kann daher nur eine Einschätzung darüber gegeben werden, welche Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Sitzenberg-Reidling sich aufgrund einer Entscheidung der NÖ Landesregierung oder des NÖ Landeshauptmannes auf andere Gebietskörperschaften übertragen worden sind und aus diesem Grund dem Wirkungsbereich der Gemeinde Sitzenberg-Reidling entzogen sind oder nicht.

Gegenstand der Initiative ist das Begehren, eine Volksbefragung zur Fragestellung abzuhalten, ob das „Altstoffsammelzentrum in Reidling“ weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert werden soll.

Mittels Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 1991 wurde unter TOP 3 der Beitritt zu dem damals in Gründung befindlichen „Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln“ (damals „Gemeindeverband für Abfallbeseitigung im Verwaltungsbezirk Tulln“, in der Folge kurz GVA Tulln) einstimmig beschlossen.

Mit diesem GR-Beschluss hat die Gemeinde Sitzenberg-Reidling dem GVA Tulln 1992 aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den Vollzug der Aufgaben nach dem NÖ AWG 1992 übertragen. Die Verbandsgründung und die Übertragung dieser Aufgaben wurden mit Beschluss der NÖ Landesregierung gemäß § 70 Abs. 1 der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/2, mit 1. Jänner 1992 wirksam.

Die Übertragung jener Aufgaben aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, welche sich aus dem im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, damals BGBl. 325/1990, ergaben, erfolgte ein Jahr später und wurde gemäß § 5 der 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/3, des Landeshauptmannes von NÖ mit 1. Jänner 1994 wirksam.

Mit der Übertragung der Aufgaben geht die Zuständigkeit zur Erledigung dieser von der verbandsangehörigen Gemeinde auf den Gemeindeverband über (*Holoubek/Potacs/Scholz* in *KWG* [Hrsg], *Gemeindekooperationen– vom Kirchturmdenken zur vernetzten Region* (2012) Art 120 B-VG als Instrument der Gemeindekooperation?, 46 [50]). Sie werden daher nicht für die verbandsangehörigen Gemeinden, sondern an deren Stelle tätig (VfSlg 8185/1977; *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 10. Lfg* [2013] Art 116a B-VG Rz 5). Zwischen verbandsangehörigen Gemeinden und dem Gemeindeverband besteht zudem keinerlei Weisungs-, Aufsichts- oder Prüfrecht (*Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Art 116a B-VG Rz 5). Selbst die von den verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsorgane entsandten Personen sind als Organwalter der Verbandsorgane tätig und damit nicht an Weisungen von Gemeindeorganen gebunden (*Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Art 116a B-VG Rz 5).

Errichtung und Betrieb von Altstoffsammelzentren fallen unter § 54 AWG 2002 sowie insbesondere § 9, § 11 § 13 und § 14 NÖ AWG 1992.

Somit fällt die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass das bestehende Altstoffsammelzentrum in Reidling am derzeitigen Standort weiter betrieben und zu diesem Zweck saniert wird?“ nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Sitzenberg-Reidling. Die dadurch betroffenen Aufgaben wurden mit der Übertragung auf den GVA Tulln dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entzogen, da eine Rückübertragung dieser Aufgaben in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat.

Die aus dem eigenen Wirkungsbereich von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling an den GVA Tulln übertragenen Aufgaben werden daher vielmehr gemäß § 32 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, bis auf weiteres vom GVA Tulln in dessen eigenem Wirkungsbereich besorgt.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i